

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der bmfolio Stand 02/2018

Diese AGB sind geistiges Eigentum der bmfolio.
Eine Weiterverwendung und Weitergabe dieser
Bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung.

Im Weiteren werden nachfolgende
Kurzbezeichnungen verwendet:

Allgemeine Geschäftsbedingungen	AGB
Auftragnehmer (bmfolio)	AN
Auftraggeber	AG

Inhaltsverzeichnis

1. Geltung und Vertragsabschluss
2. Leistungsumfang und Auftragsabwicklung
3. Angebot/Vertragsabschluss/Leistungsänderung
4. Fremdleitung/Beauftragung Dritter
5. Preisbildung
6. Zahlungs- und Lieferbedingungen
7. Mitwirkungspflicht/Nutzungsrechte
8. Gewährleistung und Schadenersatz
9. Eigentumsvorbehalt/Ideenschutz
10. Anzuwendendes Recht
11. Rücktritt vom Vertrag
12. Erfüllungsort

1. Geltung und Vertragsabschluss

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe im Geschäftsverkehr mit dem AN der bmfolio, Inhaber Markus Baudendistel, mit der Firmenanschrift Johannes-Kepler-Straße 7, 8072 Fernitz-Mellach, Österreich.

Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom AN schriftlich bestätigt werden.

Allfällige Geschäftsbedingungen des AG werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern diese nicht ausdrücklich im Einzelfall schriftlich als Vertragsgrundlage vereinbart werden.

Allfällige Änderungen der AGB werden dem AG schriftlich bekanntgegeben und gelten dann als vereinbart, wenn der AG den geänderten AGB's nicht binnen 7 Wochentagen widerspricht.

Sollten diese AGB durch den AG nicht oder nur teilweise anerkannt werden, so hat der AN das Recht vom Vertragsabschluss zurückzutreten, ohne dass der AG daraus Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und des ihrer zugrundeliegenden Vertrages. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Leistungsumfang und Auftragsabwicklung

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen Angebotsunterlagen des AN. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den AN. Innerhalb des vom AG vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit des AN.

Dem AG zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen, insbesondere geringfügige Abweichungen der Leistungsausführung vom Original bei farbigen

Reproduktionen, gelten vorweg als genehmigt. Es besteht keine Garantie in welcher Form immer, insbesondere für die Echtheitseigenschaften von Druckmaterialien, Laminaten oder die Lebensdauer von Farben bei Digitaldruck, Folien und Oberflächen beschichteter Materialien. Soweit eine Garantie eingeräumt wird, ist dies im Auftragsfalle gesondert schriftlich festzuhalten und wird diese auch nur in diesem Fall und nur in jenem Ausmaß geleistet, in welchem sich die Vorlieferanten des AN dem AN gegenüber verpflichten.

Der AG nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass das Endprodukt Abweichungen gegenüber den vorgelegten und freigegebenen Entwürfen, sowie gegebenenfalls korrekturfähigen Zwischenprodukten, haben kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren, Kalibrierungen und Bildschirms und vor allem unterschiedlicher Druckmaterialien bedingt sind.

3. Angebot/Vertragsabschluss/Leistungsänderung

Angebote des AN sind grundsätzlich unverbindlich, freibleibend und werden ohne Gewährleistung auf ihre Richtigkeit erstellt.

Dies betrifft auch allfällige gemeinsame Begutachtungen im Rahmen der Angebotslegung.

Die Annahme des Angebotes durch den AG hat jedenfalls in schriftlicher Form zu erfolgen, wobei auch eine Beauftragung mittels E-Mail als rechtsgeschäftlich anerkannt wird, sofern dieses nachweislich den Namen und die Anschrift des AG aufweist.

Der AN behält sich vor, Aufträge in begründeten Fällen abzulehnen oder auch diese nur als Teilaufträge anzunehmen.

Vom AN zu erstellende Grafiken oder Zeichnungen werden erst nach Einlangen der schriftlichen Beauftragung bzw. gegebenenfalls auch bei Vereinbarung einer Anzahlung nach Einlangen des Betrages auf dem Konto des AN erstellt und an den AG übermittelt.

Vom AG beigestellte Zeichnungen, Pläne, Muster etc. werden vom AN ohne Gewährleistung

übernommen und gelten als Grundlage für die weitere Abwicklung des Auftrages.

Der AG haftet alleinig dafür, dass die von ihm beigegebenen Unterlagen auf patent-, muster- und markenrechtlichen Schutz geprüft wurden und hält den AN dahingehend Schad- und klaglos.

Leistungsänderungen bedürfen der Schriftform und gelten erst durch Bestätigung des AG und AN als für beide Seiten verbindlich.

Der AN behält sich vor, für vom AG begehrte Leistungsänderungen nach Vertragsabschluss für entstehenden Mehraufwand bedingt durch Leistungsänderung ein entsprechendes zusätzliches Entgelt zu verrechnen. Der AN verpflichtet sich dies dem AG, unverzüglich nach Kenntnis, jedoch spätestens innerhalb von 7 Wochentagen schriftlich bekanntzugeben.

Der AG hat diese Mehrkosten gesondert schriftlich zu beauftragen.

Vertraglich vereinbarte Ausführungsstermine verlängern sich daraus folgend um jenen Zeitraum, der durch die begehrte Leistungsänderung/Leistungsweiterung nachweislich begründbar ist. Sollte der AG die veranschlagten Zusatzaufwendungen/Mehrkosten nicht akzeptieren bzw. von einer Zusatzbeauftragung Abstand nehmen, so gilt entweder der vertraglich vereinbarte ursprüngliche Auftragsumfang oder es ist im beidseitigen Einvernehmen eine Beendigung des Vertrages zu vereinbaren. Der AG hat dem AN jedenfalls die bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich entstandenen Aufwendungen, einschließlich entgangenen Gewinns, abzugelten.

4. Fremdleistung/Beauftragung Dritter

Der AN ist berechtigt seine Leistungen selbst auszuführen, jedoch sich auch der Leistung fachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

Die Beauftragung an Dritte kann im Namen und auf Rechnung sowohl des AN als auch des AG erfolgen.

Der AN verpflichtet sich jedenfalls dritte Firmen sorgfältig auszuwählen und darauf zu achten, dass diese über die notwendigen Qualifikationen und Berechtigungen verfügen.

Der AN verpflichtet sich weiters, bereits im Angebot klarzulegen, ob Leistungen von Dritten in der Angebotssumme inkludiert sind oder ob der AG hier mit zusätzlichen Kosten zu rechnen hat.

5. Preise

Angebotspreise verstehend sich grundsätzlich als Einheitspreise und unterliegen einer möglichen Schwankung bei nachweislichen Veränderungen von Mengen sowie Lohn-, Material- und Transportkosten.

Festlegungen hinsichtlich Pauschalpreisvereinbarungen sind im Angebot bzw. im Auftrag gesondert ausdrücklich festhalten. Sämtliche Angebotspreise verstehend sich grundsätzlich in Euro ohne Umsatzsteuer, exklusive Transportkosten sowie jeglicher Nebenleistungen ab Werk in 8072 Fernitz-Mellach.

Sämtliche Zusatzleistungen wie z.B. Transport, Verladung, Verpackung, Verzollung, Einbauabgaben und Steuer etc. trägt der AG, sofern im Angebot bzw. im Auftrag nicht anders festgelegt.

Für sämtliche vom AG angeordneten Leistungen die im ursprünglichen Auftrag nicht inkludiert waren, insbesondere auf Grund allfälliger Änderungs- oder Zusatzwünsche des AG besteht seitens des AN Anspruch auf zusätzlich angemessenes Entgelt.

Die Angebotspreise wurden durch den AN unter der Voraussetzung kalkuliert, dass die Leistungen in einem Zuge durchgeführt werden können. Sollte vom AG ein vorgezogener Leistungsabschluss begehrt werden oder auch entsprechend Leistungsunterbrechungen zu verantworten sein, so steht dem AN hierfür ein angemessenes zusätzliches Entgelt zu.

6. Zahlung und Lieferbedingungen

Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Angebot oder im Auftragschreiben oder im Bestellformular angeführten Preise. Alle Preisangaben verstehen sich bei Endverbrauchern inklusive Umsatzsteuer, bei Unternehmen exklusive Umsatzsteuer.

Zahlungen durch Endverbraucher haben unverzüglich nach ordnungsgemäßer Fertigstellung und Übergabe der Leistung durch den AN, sowie Übergabe der entsprechenden Rechnungsfaktura zu erfolgen.

Zahlungen von Unternehmern haben innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug nach ordnungsgemäßer Fertigstellung und Übergabe der Leistung, sowie Übermittlung der entsprechenden Faktura auf das Konto des AN zu erfolgen.

Bei entsprechendem Zahlungsverzug ist der AN darüber hinaus berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % des Rechnungsbetrages zuzüglich Umsatzsteuer, Porto, sowie allfälliger Mahnspesen und gegebenenfalls auch Kosten externer Rechtsverfolgung (Inkasso etc.) zu berechnen.

Zusätzlich können weitere Leistungen nach schriftlicher Verständigung an den AG bis zur vollständigen Bezahlung ausgesetzt werden.

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des AN.

Zugesagte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Lieferbereitschaft durch den AN innerhalb der vereinbarten Frist dem AG angezeigt wird. Es können seitens des AG keine Schadensansprüche oder sonstige Ansprüche gestellt werden, wenn der vom AN zugesagte Liefertermin aufgrund eines Lieferverzuges oder eines nachweislichen Versäumnisses von Zulieferern zurückzuführen ist oder vom AN zumindest nicht grob fahrlässig verschuldet wurde.

Bei Vorliegen höherer Gewalt, Maßnahmen von Behörden, fehlenden Unterlagen oder Spezifikationen oder Auftreten sonstiger Umstände, die der AN nicht beeinflussen kann und von ihm nicht zu verantworten sind, wird der vom AN zugesagte Liefer- bzw. Fertigstellungstermin um die Dauer der vorliegenden Umstände verlängert.

Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich der AN das Recht vor, bei nicht fristgerechter

Zahlung der Teilbeträge die sofortige Bezahlung des gesamten noch offenen Schlussbetrages zu fordern.

Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen des AN aufzurechnen, außer die Forderung des AG wurde vom AN schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

Bei umfangreicheren Materialeleistungen sowie Sonderbestellungen (z.B. Sonderdekorfolien etc.) ist der AN berechtigt eine entsprechende Anzahlung zu verrechnen. Dieser Umstand ist jedenfalls bereits im Angebot bzw. jedoch spätestens im Auftragschreiben schriftlich zu berücksichtigen.

Der AN ist zur Leistungserbringung erst nach nachweislichem Einlangen des Anzahlungsbetrages auf seinem Konto verpflichtet. Vertraglich vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine beginnen erst nach nachweislichen Einlagen vereinbarter Anzahlungsbeträge zu laufen.

7. Mitwirkungspflicht

Der AN ist zur Leistungsausführung frühestens verpflichtet, sobald der AG allenfalls erforderliche bauliche, technische sowie rechtliche Voraussetzungen geschaffen hat, die vertragsgemäß ausbedungen wurden oder dem AN entsprechend erforderliche Informationen erteilt, die der AG aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste. Der AG hat allenfalls erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Der AG alleine trägt das Risiko, das die erbrachten Leistungen und gelieferte Ware mit bestehenden Systemen kompatibel sind, sodass jedwede Haftung für bestehende Rahmenbedingungen sowie für ein bestehendes technisches, wirtschaftliches oder rechtliches Umfeld in das die Leistung des AN erbracht werden soll, alleine der AG trägt. Dies gilt sowohl für die Funktionalität wie auch für Mängelfolgeschaden oder Schäden am Produkt oder dem genannten Umfeld.

Die für die Leistungserbringung allenfalls erforderliche elektrische Energie, insbesondere Licht, sowie Wasser und andere Grundversorgungselemente sind bei allen Arbeiten außerhalb der Betriebsräumlichkeiten des AN vom AG kostenlos beizustellen. Ebenso ist vom AG sicherzustellen, dass die Arbeitsumgebung gereinigt und gut zugänglich ist und die zu beklebenden Teile einen notwendigen Grad an Sauberkeit aufweisen. Sonderleistungen die durch Versäumnisse des AG daraus resultieren werden vom AN gesondert verrechnet.

Kommt der AG seiner Wirkungspflicht nicht nach, ist - ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher oder unvollständiger Kundenabgaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit - die Leistung des AN nicht mangelhaft.

Der AG ermächtigt den AN mit von ihm bereitgestellten Krafffahrzeugen oder Aggregaten Probeläufe sowie Probe- und Überstellungsfahrten – unter Verwendung von Probefahrt- und Überstellungskennzeichen, gegebenenfalls auch Originalkennzeichen - durchzuführen.

8. Gewährleistung, Schadenersatz und Produkthaftung

Die Ware, sowie die Leistungen des AN sind vom AG unverzüglich nach Übergabe/Übernahme auf allfällige Mängel und Schäden zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich dem AN schriftlich bekanntzugeben. Verdeckte Mängel und Schäden sind unverzüglich nach Kenntnis dieser durch den AG schriftlich anzumelden. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware (Leistung) als ordnungsgemäß übernommen.

Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln, ist diesen Fällen ausgeschlossen.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Bei gebrauchten Waren wird die Gewährleistung auf 1 Jahr beschränkt. Darüber hinaus werden jedwede Ansprüche aus dem Titel Gewährleistung abbedungen.

Das Vorliegen eines Mangels berechtigt den AG nicht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen, sondern ist dem AN die Möglichkeit zu bieten, eine Verbesserung oder Behebung des Schadens oder Mangels in einer angemessenen Frist durchzuführen.

Ist der Mangel/Schaden behebbar, erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung in einer angemessenen Frist durch den AN. Die Behebung kann wahlweise durch den AN durch Reparatur oder Austausch erfolgen.

Der Anspruch auf Preisminderung ist bei ordnungsgemäßer Behebung jedenfalls ausgeschlossen.

Behebungen eines vom AG behaupteten Mangels stellen keine Anerkenntnis seitens des AN dar.

Zur Mängelbehebung sind dem AN seitens des AG zumindest 2 Versuche innerhalb einer angemessenen Frist einzuräumen.

Sind die Mängelbehauptungen des AG unberechtigt, ist der AG verpflichtet, dem AN daraus allfällige entstandene nachweisbare Aufwendungen kostenmäßig zu ersetzen.

Der AG übernimmt die Haftung, dass durch die vertragskonforme Leistungserbringung des AN nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird und hält den AN dahingehend schad- und klaglos.

Wegen der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet der AN gegenüber dem AG bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Gegenüber dem AG ist die Haftung mit 100 % der Faktursumme jener Leistungen die schadensverursachend sind beschränkt. Soweit im Rahmen einer Haftpflichtversicherung Schadenersatz nicht gewährleistet wird, sind Schadenersatzansprüche gegen den AN ausgeschlossen.

Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die der AN zur Bearbeitung übernommen hat.

Schadensersatzansprüche sind seitens des AG bei sonstigen Verfall binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend zu machen.

Die Haftung des AN für wirtschaftliche Schäden, wie entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder andere indirekte Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Die Haftung des AN ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung etc. durch den AG oder nicht vom AN autorisierter Dritter, oder natürliche Abnutzung, sofern diese Ereignisse kausal für den Schaden waren. Ebenso besteht der Haftungsausschluss von Unterlassung notwendiger Wartungen.

Wenn und soweit der AG für Schäden, für die der AN haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung etc.) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der AG zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung des AN insoweit auf die Nachteile, die dem AG durch die Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistung entstehen.

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gegen den AN richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des AN oder zumindest in seiner Sphäre grob verschuldet worden ist. Sollte auf Fahrzeugen oder auf anderen Objekten bei Beschriftungen, Folierung, Lackierungen unabdingbar mit einem Cutterwerkzeug geschnitten werden (da es keine andere technische Möglichkeit hierfür gibt), übernimmt der AN keine Haftung, wenn dadurch allfällige Oberschichten (Klarlack etc.) beschädigt werden.

Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge bei denen sich durch fahrlässiges oder zu tiefes Schneiden Korrosion bildet.

Des Weiteren übernimmt der AN keine Haftung, wenn der AG darauf besteht, dass auch Dachfolierungen an Fahrzeugen sowie Dachbeschriftungen durchgeführt werden sollen (z.B. mögliche Dellenbildung).

Sollte es bei der Entschriftung/Endfolierung eines Fahrzeuges oder auch an anderen Objekten zu Lackablösungen kommen (kann möglicherweise bei nicht fachgerechten Nachlackierungen auftreten, bei Originallackierungen eher unüblich) wird keine Haftung übernommen.

Das Abstellen von Fahrzeugen vor dem Betriebsgebäude des AN erfolgt auf eigenes Risiko. Der AN übernimmt keine Haftung für Diebstahl sowie für Beschädigung auch durch dritte Personen. Die Benützung von Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

9. Eigentumsvorbehalt/Ideenschutz

Vom AN erstellte Konzepte unterstehen in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkshöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung des AN

ist dem AG nicht gestattet. Als Konzept bzw. Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel etc. angesehen, auch wenn diese keine Werkshöhe erreicht haben.

Alle Leistungen des AN, einschließlich jener aus Präsentationen, auch einzelnen Teilen daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum des AN und können vom AN jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – rückgefordert werden. Der AG erwirbt durch die vollständige Bezahlung veranschlagten Rechnungsbetrages das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck.

Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen des AN, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den AG oder durch für diesen tätigen Dritte sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AN und – soweit die Leistung urheberrechtlich geschützt ist – des Urhebers zulässig.

Der AG haftet dem AN für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

Bis zur vollständigen Bezahlung gilt der Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des AN. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des AN unzulässig.

Bei Eingriffen von Gläubigern des AG, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes, hat der AG dem AN sofort durch einen eingeschriebenen Brief darüber Mitteilung zu machen, sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes insbesondere von Interessenprozesse zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

Im Falle der Eröffnung des Ausgleichs oder Konkursverfahrens über das Vermögen des AG entsteht ein Aussonderungsrecht an der unter Vorbehalt gelieferten Ware und darf diese, auch wenn sie zur Weiterveräußerung angeschafft wurde, nicht mehr weiter veräußert werden.

Im Falle der Weiterveräußerung der Ware durch den AG überträgt dieser seinen eigenen allenfalls bestehenden Eigentumsvorbehalt gegenüber Dritten bis zur vollständigen Bezahlung der Ware an den AN.

10. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitige Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen dem AN und dem AG unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11. Rücktritt vom Vertrag

Bleibt der AG nach Anzeige der Bereitstellung durch den AN mit der Übernahme des Kaufgegenstandes, der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung und/oder der Erstellung der vereinbarten Sicherheit (z.B. Anzahlung) länger als 14 Tage im Rückstand, so ist der AN nach Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen berechtigt, vom Vertrag

zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Im letzteren Falle ist der AN berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Auftragswertes als Entschädigung zu fordern. In diesem Falle ist ein Nachweis des Schadens nicht erforderlich.

Der AN ist bis zur Lieferung berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des AG bekannt werden, durch welche der AN nach seinem Ermessen seine Forderung als gefährdet erachtet.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort ist, wenn nicht anders vereinbart, der Sitz des AN in 8072 Fernitz-Mellach, Johannes-Kepler-Straße 7.

Bei Versand geht die Gefahr auf den AG über, sobald der AN die Ware dem von ihm gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

Als Gerichtsstand für alle sich zwischen dem AN und dem AG ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz des AN sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

13. Datenschutzgesetzverordnung (DSGVO)

Der AN macht den AG darauf aufmerksam, dass seine Daten elektronisch verarbeitet werden und bei Bedarf auch an Dritte weitergeben werden. Der AG kann jederzeit von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

am folio